

- D Gesetzlich *nicht* anerkannter Feiertag, an dem in der Regel aber trotzdem im gesamten Kanton Arbeitsruhe ist
- d Gesetzlich *nicht* anerkannter Feiertag, an dem in der Regel aber trotzdem in einigen bestimmten Gemeinden Arbeitsruhe ist
- ¹ Für den Berchtoldstag und den Stephanstag sind folgende Sonderfälle zu beachten:
- In den betreffenden Gemeinden von AG sind beide Tage nur dann gesetzlich anerkannt, wenn sie nicht auf einen Dienstag oder Samstag fallen; für den Stephanstag gilt dies ausserdem in den Kantonen AI, AR und UR. Der historische Grund für diese Regelung ist, dass es zwecks Sicherstellung der Grundversorgung niemals drei aufeinanderfolgende freie Tage geben sollte. Heute wird diese Vorschrift kaum noch beachtet, in der Regel ist also in jedem Jahr an beiden Tagen Arbeitsruhe.
 - In NE sind beide Tage gesetzlich anerkannt, falls sie auf einen Montag fallen. In der Praxis wird allerdings üblicherweise der Berchtoldstag in jedem Jahr begangen, der Stephanstag hingegen nur, wenn er tatsächlich auf einen Montag fällt.
- ² Obwohl der 1. Mai in AG kein offizieller Feiertag ist, wird in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe nur bis mittags gearbeitet. Fällt der 1. Mai auf einen Montag, so ruht fast überall die Arbeit ganztägig.

Quelle: www.zoll.de
Stand: 01.12.2008